

Den hiermit aufgefordert, innerhalb drey Monaten, von heute an, um so gewisser von ihrem Aufenthalte dahier Nachricht zu geben, als sonst zufolge der Landesherrlichen Verordnung vom 21sten May 1781 und des Decrets Herzogl. Hof- und Appellations-Gerichts vom 15ten d. M. nicht nur dessen gegenwärtiges Vermögen, sondern auch alle ihm künftig etwa noch anfallende Erbschaften seinen nächsten Erben extrahirt werden wird.

Wiesbaden, den 18ten July 1823.

Herzogl. Nassau'sches Amt.

Proclama.

Ein gewisser Chirurgus Johann Edmund Florentin, welcher am 14ten September 1752 zu Ruche geboren, alhier aber wohnhaft gewesen, hat sich vor mehr denn 40 Jahren mit Hinterlassung etlichen Vermögens von hier entfernt, ohne von seinem Leben und Aufenthalte einige Nachricht zu geben, und haben die nächsten zurückgebliebenen Erben des Verschollenen darauf angetragen, daß derselbe, da er gegenwärtig über 70 Jahr alt seyn würde, für todt erklärt, und ihnen sein Nachlaß ausgeantwortet, auch zuvor die nöthige Edictal-Edung erlassen werden möge. Es wird deshalb der verschollene Johann Edmund Florentin hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens

am 23ten August d. J.,

Morgens 10 Uhr, bey hiesigem Amte zu melden und von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, sub praesudicio, daß er widrigenfalls für todt erklärt und sein nachgelassenes Vermögen seinen sich meldenden nächsten Erben werde ausgeantwortet werden.

Zugleich werden eventualiter alle diejenigen, welche aus einem Erbrechte oder sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche an das unter Curatel befindliche Vermögen des Abwesenden Johann Edmund Florentin machen zu können vermeynen, hierdurch verabladet, am besagten 23ten August d. J., Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und klar zu machen, bey Strafe des Ausschusses und ewigen Et u. Schweigens.

Decretum Peine, den 10ten May 1823.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

Regler. Effen. v. Schulzen. v. Borthmer.

Das Stadtgericht der Königl. Residenzstadt Hannover fügt hierdurch zu wissen:

Nachdem in Sachen des zu des wepland Kaufmanns Franz Gottlieb Schulz in Nethem Concurs verordneten Curators, Actuarii Böse, Imploranten, gegen die Erben des pro mortuo erklärten Christian Jürgen Hörmann, als die Wittwe Anne Sophie Köhler, geb. Hörmann, zu Walsrode, des Wäblers Daniel Conrad Friedrich Bier in Hamburg Ehefrau, Anne Margarethe Christine, geb. Hörmann, und des Notarius Sachse ebendaselbst Ehefrau, Anne Dorothee, geb. Hörmann, Imploranten, in elser am 15ten November 1800 alhier zu Rathhause publicirten Sentenz erkannt worden:

Daß die Imploranten schuldig seyen, den dem Gottlieb Franz Schulzen von dem Erbtheile des abwesenden Hörmann accrebiten und nach dessen eigenem Erbtheile zu bestimmenden Antheil des Wepzerschen Nachlasses cum fructibus perceptis et exstantibus, jedoch nach Abzug der verwandten notwendigen und nützlichen Kosten secundum inventarium vel juratam specificationem dem Imploranten auszusprechen, und daß behuf Zulegung weiterer Liquidation nach beschränkter Rechtskraft des Erkenntnisses ein Termin angesetzt werden solle;

und dann ferner die Vollziehung dieses Erkenntnisses selbster ausgesetzt geblieben, gegenwärtig aber abseiten der Erben des wepl. Kaufmanns Barthold Hüchting in Bremen, namentlich des Kaufmanns Barthold Hüchting für sich und seine in actis benannten Mit-Erben, welche sich als Successoren der Schulzeschen Curatel nothdürftig ad nota legitimirt haben, darauf antragen ist, daß das obgedachte Erkenntnis den Imploranten, oder deren Erben,

da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort ihnen überaß nicht bekannt sey, per affixum oder durch Einrückung in die öffentlichen Blätter publicirt, denselben auch aufgegeben werden möge, zu dem weitem Liquidations-Verfahren procuratorem communem in loco zu bestellen, diesem Suchen auch nach Lage der Sache mittelst Bescheides vom heutigen Tage statt gegeben worden: als wird den vor genannten Imploranten, oder, falls sie nicht mehr am Leben seyn sollten, deren Erben diese Lage der Sache das mit zur Kenntniß gebracht, und denselben unter Communication der gegenseits eingereichten, an der Gerichts stelle affigirten Schriften, rubricirt:

Gehorsamstes Gesuch, Vorstellung und Bitte, aufgegeben, sich darauf binnen drey Monaten a dato hujus durch einen ad acta zu legitimirenden gemeinschaftlichen Anwalt vernehmen zu lassen, sub praesudicio, daß widrigenfalls nach Ablauf solcher Zeit und nach zurückgelangter Edictal-Bekanntmachung dieses Bescheides, auf ferneres Anrufen des Gegentheils, für dieselben ex officio ein Mandatar bestellt und ferner erkannt werden solle, was Rechtens.

Hannover, am 3ten July 1823.

Das Stadtgericht der Königl. Residenzstadt.
I t t l a n d.

Auf den Antraag ihrer Verwandten werden:

1stens Heinrich Wilhelm Meiser, genannt Höcker, von Nothenfelde, Kirchspiels Dissen, Sohn von Johann Friedrich Daniel Meiser, genannt Höcker, und Catharine Marie Höcker,

2stens Heinrich Philipp Eggers von Hlter, Sohn von Bernhard Heinrich Eggers und Marie Elisabeth Hünefeld,

welche beyde als Französische Soldaten an dem Französisch-Russischen Kriege Theil genommen haben, und zwar nach Maafgabe der vorhandenen letzten Nachrichten ersterer bey der Französischen Jäger-Garde, letzterer als Soldat bey dem damaligen 127ten Französischen Regimente, hiedurch verabladet, sich binnen Jahresfrist so gewiß dahier zu stellen und über ihre Person zu legitimiren, als sie sonst für todt erklärt, ihr Vermögen ihren bekanntesten nächsten Nachkommen und Erben ausgeantwortet und — so fern sie verheyrathet gewesen — ihren Ehegatten die Wiederverheyrathung erlaubt werden solle. Alle diejenigen, welche von dem Leben oder Tode der vorbenannten beyden Verschollenen Nachricht besitzen möchten, werden hieher ersucht, solche hieher gelangen zu lassen.

Iburg im Fürstenthum Osnabrück, den 27ten Juny 1823.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

Bode. B. Dürfeld. Meyer. E. Jassbi.

Extractus Proclamatia.

Mittelst der in den Mecklenburgischen Intelligenzblättern in extenso befindlichen Proclamatum sind auf Wunsch des Taback-Fabrikanten, Herrn Johann Dreyer, hieselbst, und zum Zweck eines von ihm mit seinem Sohn Johann Nicolaus Dreyer beabsichtigten freundschaftlichen Arrangements durch Abtretung seiner Taback-Fabrik c. p. alle diejenigen, welche an gesammte Dreyersche Grundstücke, drey Wohnhäuser c. p., zwey Schuren, zwey Gärten, drey Ackerstücke und eine große Wiese nicht allein, sondern auch an dessen Taback-Fabrik selbst, ne deren Zubehörungen an Materialien, Bleib und Fahrniß, oder an seine eigene Person Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeynen, ein für allemal verabladet, in dem zu deren Angabe auf den

26ten September dieses Jahres, berahmten Termin, Morgens 10 Uhr, vor dem Großherzogl. Stadtgericht hieselbst ohnfehlbar erscheinen und ihre Forderungen zu Protocoll, unter Production der Originalien und sub praesudicio sofortiger Präclusion unter Aufserlegung eines ewigen Et u. Schweigens, anzumelden.

Signatum Rehna, den 14ten July 1823.

Großherzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.